

Vollmacht in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

Herrn Rechtsanwalt Jaberi, Kurze Mühren 13, 20095 Hamburg
wird hiermit in Sachen

wegen arbeitsrechtlicher Streitigkeit Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellung, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u. a.).

Die Vollmacht bezieht sich auch auf die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) sowie auf sonstige außergerichtliche Willenserklärungen.

Wir weisen darauf hin, dass personen- und fallbezogene Daten elektronisch gespeichert werden.

_____, den _____
(Unterschrift)

Belehrung nach § 12 a ArbGG

Ich bestätige, ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass sowohl im außergerichtlichen Verfahren als auch im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines/einer Prozessbevollmächtigten oder Beistandes besteht. Weiter wurde ich darauf

hingewiesen, dass Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen grundsätzlich nur für ausgesprochene Abmahnungen, Kündigungen und rückständiges Entgelts gewährt wird. Soweit Ansprüche auf Zeugniserteilung, Arbeitsfreistellung etc. verfolgt werden, ist mir bekannt, dass die Rechtsschutzversicherung regelmäßig nicht eintrittspflichtig ist, ebenso wenig wie bezüglich der Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für auswärtige Gerichtstermine. Ich verpflichte mich deshalb, diese Gebühren gegenüber der Anwaltskanzlei Jaberi selbst zu zahlen.

_____, den _____
(Unterschrift)

Belehrung nach § 49b BRAO

Der Auftraggeber wurde vor der Auftragserteilung von dem Rechtsanwalt auf die Vorschrift des § 49b Abs. 5 BRAO hingewiesen. Diese lautet: "Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen." Der Auftraggeber ist von dem Rechtsanwalt vor Auftragserteilung darauf hingewiesen worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren des Rechtsanwalts Jaberi in dieser Angelegenheit nach dem Gegenstandswert und den sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ergebenden Gebühren richten.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift die vorgenannte Belehrung.

_____, den _____
(Unterschrift)